

Betriebsvereinbarung

„Prämien“

gemäß § 77 Betriebsverfassungsgesetz

zwischen

dem DRK Kreisverband Städteregion Aachen e.V.

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herrn Axel Fielen

der DRK Soziale Dienste Städteregion Aachen gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Rettungsdienst Städteregion Aachen gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Frederic Sapin

der DRK Flüchtlingshilfe Städteregion Aachen gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Gesundheitsdienste Städteregion Aachen gGmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Notfallhilfe Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

der DRK Familie und Jugend Städteregion Aachen gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Axel Fielen
und dem Prokuristen Herrn Marcel Hühner

sowie

den zukünftigen Gesellschaften, die vom DRK Kreisverband Städteregion Aachen e.V. oder seiner Tochtergesellschaften gegründet werden

und

dem Betriebsrat des o.a. Vereines und Gesellschaften
vertreten durch den Betriebsratsvorsitzenden Herrn Holger Helbich

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dieser freiwilligen Betriebsvereinbarung werden besondere Dienste mit einer Prämie vergütet. Entsprechende Regelungen sind im Tarifvertrag nicht vorhanden und auch nicht üblich. Die Prämie soll den besonderen Einsatz bei außergewöhnlichen Beschäftigungssituationen und schwierigen Dienstplansituationen vergüten.

§1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden und Auszubildenden die beim Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Städteregion Aachen e.V., in der DRK Soziale Dienste Städteregion Aachen gGmbH, in der DRK Rettungsdienst Städteregion Aachen gGmbH, in der DRK Flüchtlingshilfe Städteregion Aachen gGmbH, in der DRK Gesundheitsdienste Städteregion Aachen gGmbH, der DRK Notfallhilfe Städteregion Aachen gGmbH und der DRK Familie und Jugend Städteregion Aachen gGmbH in den Bereichen Rettungsdienst, Kindertagesstätten, Flüchtlingshilfe, Pflege und in der Einsatzzentrale beschäftigt sind.

- 1.2 Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende gilt die Betriebsvereinbarung gleichermaßen.

§2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 **Einspringen aus dem Frei**
Einspringen aus dem Frei bedeutet die freiwillige Übernahme eines zusätzlichen Dienstes nach einem genehmigten Dienstplan, ohne an dem Tag zu einer dienstplanmäßigen Tätigkeit eingeteilt zu sein.
- 2.2 **Besetzung in außergewöhnlichen Lagen**
Eine Besetzung in außergewöhnliche Lagen („höhere Gewalt“) ist die freiwillige Übernahme eines unregelmäßigen Dienstes außerhalb der regulären Dienstplanung.

Nähere Einzelheiten zur außergewöhnlichen Lage bzw. außerordentliche Betreuungsdienste (z.B. Hochwasser, Pandemie, Krieg etc.) legen Betriebsrat und die betroffenen Arbeitgebervertreter fest, insbesondere ob und bis wann eine außergewöhnliche Lage vorliegt. Betriebsrat und Arbeitgeber behalten sich vor, das Vorliegen einer außergewöhnlichen Lage jederzeit neu zu beurteilen.

§3 Durchführung

Eine entsprechende Vakanz wird durch die Dienstplanverantwortlichen über die abteilungsüblichen Kommunikationswege angezeigt und veröffentlicht.

Interessierte Mitarbeitende können für die Übernahme von vakanten Diensten ihr Interesse beim Dienstplanverantwortlichen anzeigen.

Die Entscheidung für die Übernahme vakanten Dienstes liegt beim Dienstplanverantwortlichen. Diese Besetzung des vakanten Dienstes trifft der Dienstplanverantwortliche unter Berücksichtigung von Arbeitszeiten, Ruhezeiten und weiteren gesetzlichen Regelungen und Vorgaben.

Die Zuteilung des Dienstes erfolgt dann durch die Eintragung im Dienstplan und Information des betroffenen Mitarbeitenden.

Interessierte Mitarbeitende, die sich für den konkreten vakanten Dienst beworben haben und nicht berücksichtigt werden konnten, werden zeitnah durch den Dienstplanverantwortlichen über die abteilungsüblichen Kommunikationswege über diese Tatsache informiert.

§4 Prämie bei Einspringen aus dem Frei (§ 22 TV)

Für den tatsächlich geleisteten Dienst aus dem Frei erhält der Mitarbeitende einen Zuschlag von 25% auf den jeweiligen individuellen Stundenlohn zusätzlich zu der regulären Vergütung.

Abrechnung und Auszahlung des Zuschlages erfolgen im Folgemonat.

§5

Prämie bei Besetzung in außergewöhnlichen Lagen

Der tatsächliche Einsatz in außergewöhnlichen Lagen wird vom jeweiligen Arbeitgeber wie folgt anerkannt:

Flüchtlingshilfe

- | | | | |
|---|--|-----------------|----------|
| • | Betreuungskräfte monatlich pauschal | 1-5 Dienste | 175,00 € |
| | | 6-10 Dienste | 250,00 € |
| | | Über 10 Dienste | 325,00 € |
| • | Betreuung, Leitung & Koordination der Einrichtung monatlich pauschal | | 400,00 € |
| • | Leitung & Koordination in Vertretung bzw. als Rufbereitschaftsdienst | | 200,00 € |

Kindertagesstätte

- | | | |
|---|--------------------------------|----------|
| • | Fachkräfte | 200,00 € |
| • | Zusatzkräfte | 100,00 € |
| • | Auszubildende | 50,00 € |
| • | Familienunterstützender Dienst | 100,00 € |

Einsatzzentrale

75,00 €

Pflege

- | | | |
|---|-----------------|----------|
| • | Pflegefachkraft | 100,00 € |
| • | Pflegeassistenz | 50,00 € |

§6

Prämie bei außerplanmäßiger Übernahme von Diensten im Rettungsdienst

- | | | |
|---|---|----------|
| • | Spitzenbedarf RTW, Sonderbedarf pro Mitarbeitenden | 200,00 € |
| • | Spitzenbedarf KTW pro Mitarbeitenden | 140,00 € |
| • | Tragehilfen pro Mitarbeitenden | 50,00 € |
| • | ITW (bis 30.09.2024) pro angenommenen Dienst | 200,00 € |
| • | Organisatorischer Leiter pro angenommenen 24-Stunden-Dienst | 30,00 € |

§7 Anrechnungsklausel

Die oben unter 4.-6. genannten Dienste schließen gegenseitig sich aus. Ist gleichzeitig mehr als einer der drei Tatbestände erfüllt, besteht immer nur Anspruch auf eine – die höchste – Prämie.

Soweit sich aus gesetzlichen, tarifvertraglichen Regelungen vergleichbare Prämien ergeben, werden diese auf die in dieser Betriebsvereinbarung geregelten Prämien angerechnet.

Sollte ein Fall des § 77 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz eintreten, werden die Betriebsparteien diese Betriebsvereinbarung anpassen oder -falls rechtlich geboten- aufheben unter Wahrung der in der in dieser BV zugesagten Ansprüche

§8 Vorrang der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen

Die gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sind bei den in dieser Betriebsvereinbarung geregelten Diensten vorrangig zu beachten und Grundlage der Prämien; dies gilt insbesondere für den Arbeitsschutz und die Arbeitszeitregelungen.

§9 Zustimmung des Betriebsrates

Der Betriebsrat erklärt die Zustimmungen zu den in dieser Betriebsvereinbarung geregelten Diensten, insbesondere nach § 87 BetrVG.

§10 Laufzeit der Betriebsvereinbarung

Die Betriebsvereinbarung tritt am 01.10.2023 in Kraft und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese Betriebsvereinbarung wirkt nicht nach.

Die Betriebsparteien werden sich zum Laufzeitende der Betriebsvereinbarung zu den Möglichkeiten der Fortsetzung ins Benehmen setzen.

§11 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Betriebsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§12
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Betriebsvereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Betriebsvereinbarung.

Würselen, 01. Oktober 2023

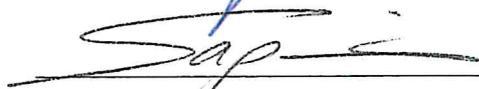
Ort, Datum



Axel Fielen
Vorstand / Geschäftsführer



Marcel Hühner
Prokurist



Frederic Sapin
Prokurist



Holger Helbich
Betriebsratsvorsitzender